

wollen. Diese Caution

sen und unterliegt der

**Bürgerrechts.**

.....	750	ℳ	—	β
.....	3	—	—	—
.....	—	—	—	—
.....	2	—	—	—
.....	2	—	—	—
.....	—	—	—	—

rühren Ehe eines oder  
en oder nicht, 86 ℳ 8 β.

.....	80	ℳ	—	β
.....	1	—	—	—
.....	—	—	—	—
.....	2	—	—	—
.....	2	—	—	—
.....	—	—	—	—
.....	66	—	—	8
.....	60	—	—	—

..... 50 — —

zu rechnen sind) be-  
für er das Gross- oder  
er wie unter No. 1.")

wünscht, werden die  
sithia zu entrichten:  
360, 690 und 700.— β

.....	1	8	—	—
.....	1	8	—	—
.....	1	8	—	—

, bezahlt dafür an die

erlangen wünscht, be-  
ger werden will, ange-  
β; übrigen wie No. 2.

den, so sind ausserdem  
en 14 ℳ 4 β, falls ober  
ℳ 12 β zu entrichten.

inclusive  
..... 1 ℳ 4 β.

gistrator  
..... 1 « — «  
, ausser-  
..... — « 4 «

das Recht, ein eigenes  
ohne solcher Israeliten,  
den Genuss derselben

n geworden sind, zur  
-Bürgersöhne.  
üblicher Cämmerei zu  
ein Bank-Folium ver-

Bürgerrechte gemel-  
n Fällen.  
ebarene eheliche Sohn  
Bürgerrecht erwarb,

**Zweiter Anhang.**

No. den 18

**Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.**

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäss anzugeben, da er es mit in seinen Bürgereid zu nehmen hat, dass er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter,

(wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muss er sich deshalb mit seinem Gesuche an Ein Hochpreidliches Obergericht wenden und dessen Entlassung abwarten.) Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muss.

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist; dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg?

und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

Ist der anzunehmende Bürger

a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter.

Oder ob

8) er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?

Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, sobald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?

Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demächst, nachdem vom Wohlw. Weddeherrn über seine Zulassung entschieden worden, anoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherrn vorgelegt werden, ehe die Beerdigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenvertrande seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a) Beistand Namens... vigore des beizubringenden Bürgercheins de dato... zum Bürger aufgenommen, declarirt auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Comparsent auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und dass er, der Beistand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:

b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherrn etc., welche zu produciren sind.

**Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.**

- Herr Isaac Jessel, Praeses, Mühlenstrasse no 10
  - Isaac Levy Lohwey, erster Cultus-Vorsteher, gr. Burstah no 41
  - Nathan Pintus Nathan, ältester Cassirer, Präses der Bauverwaltung, Ellernthorbrücke no 11
  - Dr. Gabriel Riesser, Praeses der Schulverwaltungen, Adolphsplatz no 3
  - Martin Moses Fränckel, Praeses der Depositen-Casse milder Stiftungen, Welkerstrasse no 6
  - Samuel Heymann Jonas, Praeses des Armen-Collegiums, Mühlenstrasse no 33
  - August Sanders, Cassirer, Alterwall no 64
  - Elkan Joseph Jonas, Praeses der Fremden-Commission, Alsterdamm no 1
  - Heinrich J. Natorp, zweiter Praeses des Armen-Collegiums, Rotherbaum no 47
- Secretair: Herr Moses Martin Haarblocher, Neuerwall no 54  
 Civilstands-Registrator und Cassenschreiber: Herr Zebi Hirsch May, grosse Michaelisstrasse no 20